

**Satzung des Zweckverbandes Karkbrook  
über den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage - Wasserleitung -  
und über die Abgabe von Wasser - Öffentliche Wasserversorgung -**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein, des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, des Landeswassergesetzes, der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 09.12.2013 folgende Satzung erlassen:

**§1**

**Allgemeines**

Der Zweckverband errichtet und unterhält eine Wasserversorgungsanlage zu dem Zweck, den Einwohnern seiner Mitgliedsgemeinden Trink- und Gebrauchswasser, der Gesamtheit Wasser für öffentliche Zwecke zu liefern.

**§ 2**

**Anschluss- und Benutzungszwang**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen des § 3 berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserleitung und die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser aus der Wasserleitung zu verlangen.

**§ 3**

**Beschränkung des Anschlussrechts**

- (1) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Straßenleitung (Versorgungsleitung) nicht verlangen.
- (2) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Straßenleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluss übernimmt und auf Verlangen des Zweckverbandes hierfür Sicherheit leistet.

**§ 4**

**Anschlusszwang**

- (1) Die Eigentümer sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Straßenleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben, oder die Anschlussmöglichkeit in anderer Weise gegeben ist. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jeder derartige Gebäude dieses Grundstückes anzuschließen.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von vier Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum

Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert sind, gemäß § 9 beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein. Auf Verlangen des Zweckverbandes ist der Anschluss zur Entnahme des Bauwassers schon vor Ausbau des Kellergeschosses fertigzustellen. Der Grundstückseigentümer hat für rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.

- (3) In jedem Stockwerk mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen muss wenigstens eine Zapfstelle vorhanden sein. Ausnahmen können vom Zweckverband in begründeten Sonderfällen genehmigt werden.

## **§ 5**

### **Befreiung vom Anschlusszwang**

- (1) Eine Verpflichtung zum Anschluss besteht nicht, wenn oder soweit der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserleitung für den Eigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige Härte bedeuten würde oder für einen industriellen oder landwirtschaftlichen Betrieb wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (2) Will der Grundstückseigentümer Befreiung vom Anschlusszwang aufgrund des Absatzes 1 erlangen, so hat er dies binnen zwei Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss des Grundstücks an die Wasserleitung unter Angabe der Gründe dem Zweckverband gegenüber schriftlich zu erklären. Die Befreiung wird gegebenenfalls nur unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bei Fortfall der Voraussetzungen erteilt.

## **§ 6**

### **Benutzungszwang**

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Gebrauchswasser, mit Ausnahme des nur technischen Zwecken dienenden Wassers (z.B. Kühlwasser) ausschließlich aus der Wasserleitung zu decken.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 obliegt dem Grundstückseigentümer sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude. Auf Verlangen des Zweckverbandes haben die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschrift zu sichern.

## **§ 7**

### **Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Eine Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserleitung besteht nicht, wenn oder soweit diese Verpflichtung dem Abnehmer aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Wer die Befreiung von der Benutzungspflicht geltend machen will, hat dies dem Zweckverband gegenüber unter Angabe der Gründe schriftlich zu erklären. Die Befreiung wird gegebenenfalls nur unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bei Fortfall der Voraussetzungen erteilt.

## **§ 8**

### **Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke**

- (1) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Zweckverband zu treffen.
- (2) Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen gemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Ordnungsbehörde zu befolgen, insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitung auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und die eigene Wasserentnahme zu unterlassen.

## **§ 9**

### **Anmeldung**

- (1) Die Anlage oder Änderung eines Wasseranschlusses ist vom Eigentümer unter Benutzung des beim Zweckverband erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
  - a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage. Der Beschreibung ist eine Grundrisskizze beizufügen; die Beibringung eines Katasterplanes kann verlangt werden;
  - b) den Namen des zugelassenen Einrichters, durch den die Einrichtung innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden soll;
  - c) die Beschreibung der Gewerbebetriebe, für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll;
  - d) die Verpflichtungserklärung des Eigentümers, die Kosten für die Herstellung des Anschlusses, insbesondere auch die Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum, zu übernehmen.

## **§ 10**

### **Art des Anschlusses**

- (1) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar Verbindung mit der Versorgungsleitung haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Der Zweckverband behält sich jedoch bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie z.B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen, vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen.
- (2) Wird ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Leitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke eingetragen werden. Der Zweckverband behält sich vor, die Unterhaltungspflicht an gemeinsamen Leitungen im Einzelfall zu regeln.

## § 11

### **Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses**

- (1) Die Stelle für den Eintritt der Anschlussleitung in das Grundstück und deren lichte Weite bestimmt der Zweckverband; begründete Wünsche des Eigentümers sind dabei zu berücksichtigen.
- (2) Der Zweckverband stellt den Grundstücksanschluss von der Abzweigstelle des Verteilernetzes - einschließlich der Ventilanbohrschelle und des Absperrschiebers - im öffentlichen und privaten Bereich bis zur Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler einschließlich dieser Absperrvorrichtung und des Wasserzählers her oder lässt ihn gegen Kostenerstattung ausführen. Die Kosten hat der Eigentümer zu tragen. Der Zweckverband kann eine vorschussweise Zahlung verlangen. Ein angemessener Vorschuss oder auch die ganzen Kosten sind vor Ausführung der Anschlussarbeiten zu zahlen. Anschlussleitung, Wasserzähler und Absperrhähne bleiben Eigentum des Zweckverbandes.
- (3) Unterhaltung und etwa erforderliche Änderungen des im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Teils der Anschlussleitungen obliegen dem Zweckverband. Werden Verbesserungen, Erneuerungen und sonstige Veränderungen infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Maßnahmen des Eigentümers erforderlich, so hat der Eigentümer dem Zweckverband die Kosten zu erstatten.
- (4) Der auf dem angeschlossenen Grundstück liegende Teil des Grundstücksanschlusses wird durch den Zweckverband unterhalten und gegebenenfalls geändert. Ist eine Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler nicht vorhanden, endet die Unterhaltungspflicht des Zweckverbandes an der Verschraubung hinter dem Wasserzähler. Die Kosten trägt der Eigentümer.
- (5) Die Leitungen zum und auf dem Grundstück dürfen, sofern sie nicht durch den Zweckverband verlegt wurden, nur durch die vom Zweckverband zugelassenen Einrichter ausgeführt werden. Die Ausführung der Leitungen muss den Vorschriften des Deutschen Normenausschusses und den besonderen Anforderungen des Zweckverbandes entsprechen. Der Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass dem Zweckverband vor Arbeitsbeginn die vorgeschriebenen Meldungen nebst Plan eingereicht werden. Andere als vorschriftsmäßig gemeldete und geprüfte Anlagen werden nicht an die Wasserleitung angeschlossen. Die Prüfung und Abnahme einer Anlage durch den Zweckverband befreit den ausführenden Einrichter nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber und Wasserabnehmer zu vorschriftsmäßiger und tadelloser Ausführung der Arbeiten. Der Zweckverband übernimmt für diese Arbeiten keine Haftung.
- (6) Die vom Eigentümer auf den angeschlossenen Grundstücken zu unterhaltenden Leitungen sind stets in einem den Anordnungen des Zweckverbandes entsprechenden Zustand zu halten. Fehler, die sich an den vom Zweckverband zu unterhaltenden Teilen der Leitung zeigen, sind diesem sofort mitzuteilen. Für die Beseitigung anderer Fehler hat der Eigentümer selbst umgehend zu sorgen. Jede Änderung oder Erweiterung der Leitungen ist dem Zweckverband anzuzeigen; die Vorschriften des Absatzes 2 gelten entsprechend. Der Eigentümer trägt die Wasserverluste, die auf Mängel an den von ihm zu unterhaltenden Leitungen zurückzuführen sind.

- (7) Der Zweckverband kann die Anlagen des Eigentümers jederzeit überprüfen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen. Wird dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der Zweckverband zur sofortigen Sperrung oder zur Änderung und zur Instandsetzung auf Kosten des um die Weiterbelieferung Nachsuchenden berechtigt.
- (8) Pflichtiger der Kostenerstattungsansprüche ist bei der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides Grundstückseigentümer ist; bei der Unterhaltung derjenige, der Grundstückseigentümer im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs ist. Sind mehrere Grundstückseigentümer betroffen, haften sie als Gesamtschuldner. Der Anspruch entsteht in Höhe des tatsächlichen Aufwandes, bzw. der tatsächlich aufgewendeten Kosten mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Er ist fällig einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides. Der Erstattungsanspruch kann bei Maßnahmen der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten durch schriftlichen Vertrag mit dem Pflichtigen abgelöst werden.

## **§ 12**

### **Wasserlieferung**

- (1) Das Wasser wird im Allgemeinen ohne Beschränkung ausgeliefert.
- (2) Der Zweckverband kann die Lieferung von Wasser aus betrieblichen Gründen ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder von dem Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen.
- (3) Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei einer Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers infolge von Wassermangel, Störung im Betrieb, Vornahme von betriebsnotwendigen Arbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügungen steht dem Wasserabnehmer kein Anspruch auf Ermäßigung oder Schadenersatz zu; dauert die Unterbrechung über einen Monat, so wird die Grundgebühr für diesen Zeitraum nicht erhoben.
- (4) Absperrungen, Unterbrechungen der Wasserversorgung, insbesondere Absperrungen der Wasserleitung, wird der Zweckverband nach Möglichkeit vorher öffentlich bekanntmachen.

## **§ 13**

### **Wasserzähler**

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt. Die Ablesung erfolgt grundsätzlich durch Selbstablesung.
- (2) Der Zweckverband stellt Wasserzähler auf, die sein Eigentum bleiben. Er bestimmt die Bauart, die Größe und den Standort der Zähler.
- (3) Zähler werden gegen Berechnung der entstehenden Kosten aufgestellt und nach Maßgabe des § 11 Abs. 4 unterhalten.
- (4) Bezweifelt der Eigentümer die Richtigkeit der Angaben eines Wasserzählers, so ist der Wasserzähler durch staatlich zugelassene Eichstellen zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist für beide Teile maßgebend.

- (5) Ergibt sich bei der Prüfung, dass der Wasserzähler innerhalb der zulässigen Fehlergrenze  $\pm 5$  v.H. anzeigt, so hat der Eigentümer die durch die Abnahme, Prüfung und Wiederanbringung des Wasserzählers entstandenen Kosten zu tragen. Ergibt sich, dass der Wasserzähler über eine Fehlergrenze von 5 v.H. hinaus falsch anzeigt, so trägt der Zweckverband die Kosten für die Abnahme, Prüfung und Wiederanbringung des Wasserzählers. Der Eigentümer hat in diesem Fall Anspruch auf Zurückzahlung der Gebühren für die zuviel gemessene bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung der Gebühren für die zu wenig gemessene Wassermenge.
- (6) Der Eigentümer darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung weder vornehmen noch dulden; dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des Zweckverbandes vorgenommen werden. Er ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Abflusswasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er haftet für alle Beschädigungen, es sei denn, dass der Schaden nachweislich ohne sein Verschulden eingetreten ist.
- (7) Der Zutritt zu den Zählern, ihre Aufstellung und Abnahme sowie das Ablesen muss ohne Behinderung möglich sein.

#### **§ 14**

##### **Zutritt zu den Wasserleitungsanlagen und Auskunftspflicht**

- (1) Den Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Nachschau der Wasserleitungsanlagen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung der Befolgung der Vorschriften dieser Satzung ungehindert Zutritt in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr an Werktagen und bei besonderen Notlagen auch zu anderen Zeiten zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Die Beauftragten führen einen vom Zweckverband ausgestellten Dienstaussweis mit sich.
- (2) Die Eigentümer und die ihnen gleichgestellten Personen sind verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Beiträge und Gebühren und die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### **§ 15**

##### **Abmeldung des Wasserbezugs**

- (1) Beim Wechsel des Eigentums am Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug persönlich oder schriftlich beim Zweckverband abzumelden. Zu dieser Meldung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, für den eine Verpflichtung zur Benutzung der Wasserleitung nicht besteht, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserleitung vollständig einstellen, so hat er dies persönlich oder schriftlich beim Zweckverband rechtzeitig zu melden.
- (3) Hält der Grundstückseigentümer die Verpflichtung zur Benutzung der Wasserleitung nicht mehr für gegeben und will er deshalb den Wasserbezug aus der Wasserleitung einstellen, so hat er nach § 7 zu verfahren.

## **§ 16**

### **Berechnung, Fälligkeit und Erhebung der Beiträge und Gebühren**

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau der Versorgungsanlage wird ein Anschlussbeitrag nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitragssatzung erhoben. Zur Deckung des Aufwandes für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage werden Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

## **§ 17**

### **Einstellung der Wasserlieferung**

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung die Wasserlieferung an sämtliche Verbrauchsstellen des Eigentümers einzustellen, wenn
- widerrechtlich Wasser entnommen wird;
  - Änderungen an Einrichtungen, die dem Zweckverband gehören oder deren Unterhaltung oder Änderung dem Zweckverband vorbehalten ist, eigenmächtig vorgenommen oder die Einrichtungen, z.B. Plomben, beschädigt wurden;
  - den Beauftragten des Zweckverbandes der Zutritt zu den Wasseranlagen verweigert oder unmöglich gemacht wird oder nicht die erforderlichen Auskünfte nach § 14 Abs. 2 gegeben werden.

In gleicher Weise ist er zur Einstellung der Wasserlieferung berechtigt, wenn der Gebührenpflichtige innerhalb von zwei Wochen nach einer Mahnung, die neben der zweiwöchigen Zahlungsfrist zugleich für den Fall der Nichtzahlung die Einstellung der Wasserlieferung androht,

- die fälligen Zahlungen nach Maßgabe dieser Satzung, der Beitrags- und der Gebührensatzung nicht oder nicht vollständig leistet;
- die vom Zweckverband verlangte Vorauszahlung nicht leistet.

Dies gilt nicht, wenn der Gebührenpflichtige darlegt, dass die Folgen der Einstellung der Wasserlieferung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzuges stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Gebührenschuldner seinen Verpflichtungen nachkommt.

- (2) Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch den Zweckverband wieder geöffnet werden. Die Kosten der Wiedereröffnung sind von den Eigentümern im Voraus zu zahlen.

## **§ 18**

### **Zwangsmaßnahmen**

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 4-11 dieser Satzung kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten angemessenen Frist durch den Zweckverband ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 500,00 € festgesetzt werden.
- (2) Bei Weigerung der Verpflichteten kann der Zweckverband auch nach vorheriger schriftlicher Androhung die Vornahme der vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten verfügen (Ersatzvornahme). Bei Gefahr im Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

- (3) Die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes wegen desselben Tatbestandes ist nur einmal zulässig, es sei denn, dass Ersatzvornahme nicht möglich ist.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten für die Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren - Beitreibungsverfahren im Verwaltungsweg - beigetrieben.

## **§ 19**

### **Begriff des Grundstücks**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundbuchgrundstück.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften der Satzung angewandt werden.
- (3) Die in der Satzung für den Anschlussberechtigten (Grundeigentümer) gegebenen Rechte und Pflichten gelten entsprechend für die Nießbraucher und für die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten.

## **§ 20**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG bzw. § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Pflichten

- a) bei Änderung eines Wasseranschlusses aus den §§ 9 und 11 Abs. 6,
- b) aus § 13 Abs. 6 Satz 1 und 2,
- c) aus § 13 Abs. 7 oder
- d) aus § 14

verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

## **§ 21**

### **Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung (z.B. Anordnung zur Befolgung des Anschluss- und Benutzungszwanges, Festsetzung von Zwangsgeld, Verfügung der Ersatzvornahme) regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Vorschrift des § 20 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

## **§ 22**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 27.05.1993 einschließlich der Nachtragssatzungen außer Kraft.

Grömitz, den 18.12.2013

**Zweckverband Karkbrook**

**Der Vorstandsvorsteher**

(Siegel)

**gez. Burmester**